II-10018 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.21.891/74-5/93

1010 Wien, den 27.Mai 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~5300~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
--
Klappe - Durchwahl

4502/AB
1993 -05- 28
zu 4582/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Soz.Arb.SRB Freunde und Freundinnen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, betreffend das neuerbaute "Haus der Gesundheit" der Tiroler Gebietskrankenkasse (Nr.4582/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Hiezu habe ich zunächst eine Stellungnahme der betroffenen Tiroler Gebietskrankenkasse eingeholt. Die diesbezügliche Äußerung der Kasse liegt samt den für die gegenständliche Anfrage wesentlichen Beilagen (insbesondere das Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für behindertengerechte Baumaßnahmen) dieser Beantwortung bei.

Aus diesen Unterlagen ergibt sich eindeutig die Haltlosigkeit der in bezug auf das neuerbaute "Haus der Gesundheit" gegenüber der Tiroler Gebietskrankenkasse erhobenen Vorwürfe.

Weitere Ausführungen meinerseits erübrigen sich somit zu diesen Fragen.

Zur Frage 3:

Es ist mir als Bundesminister für Arbeit und Soziales selbstverständlich ein wesentliches Anliegen, daß öffentliche Gebäude - zumal solche der Sozialversicherungsträger - behindertengerecht errichtet bzw. eingerichtet werden. Ich gehe daher durchaus davon aus, daß Neu- oder Umbauten solcher Gebäude, soweit dies "technisch möglich und wirtschaftlich tragbar erscheint" (Punkt 1.2 der ÖNORM B 1600) in diesem Sinne durchgeführt werden.

Im konkreten Fall liegen die bemängelten Mißstände, wie sich aus der Beantwortung der ersten beiden Fragen ergibt, nicht vor. Wie sich weiters aus der zu den Fragen 4 bis 7 eingeholten und ebenfalls in Kopie beiliegenden Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ergibt, achten die Sozialversicherungsträger bei allen laufenden Bauvorhaben darauf, der ÖNORM B 1600 zu folgen bzw. ihr zu entsprechen, bzw. haben sie dies bei allen Bauvorhaben (Neubauten und Umbauten), die nach Inkrafttreten der ÖNORM B 1600 im Jahre 1977 begonnen wurden, im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Tragbarkeit getan.

Es besteht also aufgrund der geschilderten tatsächlichen Lage keinerlei Veranlassung meinerseits die Sozialversicherungsträger zu einer geänderten Vorgangsweise "anzuweisen".

Im übrigen stünden einer solchen "Anweisung" wohl die geltende Rechtslage entgegen, wonach die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung in Österreich Körperschaften öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Sie unterliegen insoweit der Aufsicht durch den Bund, als ihre Gebarung dahin zu überwachen ist, daß Gesetz und

Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften und in wichtigen Fragen auch der Grundsatz der Zweckmäßigkeit beachtet werden.

Zur Frage 4:

Hiezu darf ich zunächst neuerlich auf die bereits angesprochene Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verweisen.

Einer "Verbindlicherklärung" der ÖNORM B 1600 stehen grundsätzlich ebenfalls die oben zur Frage 3 genannten rechtlichen Bedenken entgegen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Auch zu diesen Fragen verweise ich auf die Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Den dort getroffenen Aussagen, soweit sie nicht lediglich Tatsachenfeststellungen sind, schließe ich mich vollinhaltlich an.

Der Bundesminister:

BEILAGE

Nr. 4582 /J

1993 -04- 02

ANFRAGE

des Abgeordneten Dipl.Soz.Arb Srb, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend das neuerbaute "Haus der Gesundheit" der Tiroler Gebietskrankenkasse

Im Jänner dieses Jahres wurde in Innsbruck ein Ambulatorium der Tiroler Gebietskrankenkasse, "Haus der Gesundheit" genannt, eröffnet. Die Kosten für dieses neue Haus belaufen sich auf 135 Millionen Schilling, dazu kommen noch die Kosten für das Mobiliar und die Technik in der Höhe von rund 33 Millionen Schilling. Laut Aussage des Obmannes der Tiroler Gebietskrankenkasse handelt es sich dabei um "das modernste und, wie wir glauben, auch schönste Ambulatoriumsgebäude Österreichs".
Über die Schönheit von Gebäuden kann man bekanntlich streiten, viel weniger aber darüber, ob ein Gebäude als modern angesehen werden kann. Zweifelsfrei muß von einem neuerbauten Gebäude verlangt werden können, daß es den Erfordernissen nach zeitgemäßer Zweckmäßigkeit entspricht, daß die neuesten Erkenntnisse der Arbeitsmedizin umgesetzt werden und daß die Benützbarkeit des Gebäudes in allen Bereichen ohne Einschränkungen gewährleistet ist.
Dieses mit den Geldern der Versicherten finanzierte Gebäude weist jedoch unverständlicherweise eine Reihe von Mängeln auf, die im Widerspruch zu den euphorischen Aussagen des Obmannes stehen: Im Massagebereich fehlen die üblicherweise vorhandenen Umkleidekabinen. In die Behandlungsräume kommt zu wenig Tageslicht und jene Mitarbeiterinnen, die am Anmeldeschalter ihren Dienst versehen, müssen dies in Räumlichkeiten ohne natürliches Licht tun.
Böse Überraschungen bietet das Haus auch für Rollstuhlbenützer. So ist es für sie nicht möglich, in alle Behandlungräume und Umkleidekabinen zu gelangen und gleich vor dem Eingang befindet sich eine Rampe, die mit einer Steigung von 9% das in der zuständigen ÖNORM B 1600 empfohlene Gefälle gleich um 50% überschreitet und somit kaum mehr als geeignet angesehen werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Sind Ihnen die oben angeführten Mißstände bekannt?

2. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß diese ehebaldigst behoben werden?
   Wenn nein: was sind die Gründe dafür?

3. Sind Sie bereit, die Sozialversicherungsträger anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß derartige Mißstände in Hinkunft nicht mehr vorkommen können?
Wenn nein: was sind die Gründe dafür?

4. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß für sämtliche neue und bereits bestehende Bauten im Bereich der Sozialversicherungsträger die ÖNORM B 1600 für verbindlich erklärt wird?
Wenn nein: was sind die Gründe dafür?

5. Welche Gebäude im Bereich der österreichischen Sozialversicherungsanstalten entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 (Bitte Namen der Anstalt sowie Adresse angeben)?

6. Welchem Prozentsatz am Gesamtanteil entspricht das?

7. Welche Gebäude der österr. Sozialversicherungsanstalt entsprechen nicht den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 (Bitte Namen und Adresse angeben sowie jene Bereiche benennen, welche nicht entsprechen).

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
Kl. 3502

Zl. 35-24.05/93 Tc/Kv

Wien, 11. Mai 1993

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium f. Arbeit und Soziales
Eingel.: 11. MAI 1993
Zl. 21.891/74-5 19 93
Pfg.
Vorzahl 66/93 19
B/5

Betr.: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. SRB, Freunde und Freundinnen, betreffend das neu erbaute "Haus der Gesundheit" der Tiroler Gebietskrankenkasse (Nr. 4582/J); Stellungnahme

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. April 1993, Zl. 21.891/49-5/93

Der Hauptverband nimmt zu den von Ihnen genannten Fragen 4 bis 7 der parlamentarischen Anfrage wie folgt Stellung:

Zu Frage 4:

Da es im Interesse aller Sozialversicherungsträger liegt, allen Ihren Versicherten, den Zugang zu Ihren Verwaltungs- und Gesundheitseinrichtungen so einfach wie möglich zu machen, wird bereits seit einigen Jahren bei Neubauten und beim Umbau von Gebäuden darauf geachtet, daß diese vor allem auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ausgelegt bzw. adaptiert werden, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich tragbar erscheint. Dies gilt insbesondere für Gebäude, die sich im Eigentum des jeweiligen Sozialversicherungsträgers befinden.

Schwierig, wenn nicht unmöglich, ist eine behindertengerechte Gestaltung, wenn die Räumlichkeiten angemietet oder, wie es bei den Betriebskrankenkassen der Fall ist, vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund fehlender gesetzlicher Vorschriften kann der Gebäudeeigentümer zu einer Adaptierung der nicht angemieteten bzw. überlassenen Gebäudeteile (z.B. Zugänge, Stiegenhäuser, Lifte usw.) nicht gezwungen werden. Soweit ein Sozialversicherungsträger nur Mitbesitzer an einem Gebäude ist, ist es

ebenfalls nicht immer aussichtsreich, die Zustimmung aller anderen Mitbesitzer für die oft kostenintensiven behindertengerechten Umbauten zu erlangen.

Inwieweit von seiten des Herrn Bundesministers für Arbeit und Soziales Bereitschaft vorhanden ist, im gegebenen Zusammenhang tätig zu werden, kann vom Hauptverband nicht beurteilt werden.

Sollte eine Verbindlichkeitserklärung der ÖNORM B 1600 für alle Gebäude im öffentlichen Bereich in Erwägung gezogen werden, wären von seiten des Hauptverbandes keine Einwände zu erwarten. Eine ausschließlich für die Bauten der österreichischen Sozialversicherung gültige Verbindlichkeitserklärung wird nicht für sinnvoll erachtet.

Zu Frage 5:

Der Hauptverband hat die parlamentarische Anfrage zum Anlaß genommen, sich in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern einen entsprechenden Überblick über die Problemlage zu verschaffen. Dabei mußte festgestellt werden, daß in der zur Verfügung stehenden Zeit eine detaillierte Beantwortung der Anfrage nicht möglich ist. Eine aussagekräftige Antwort würde voraussetzen, daß für jedes einzelne Gebäude bzw. jeden Gebäudeteil der österreichischen Sozialversicherung festgestellt werden müßte, ob und in welchem Umfang die Vorgaben der ÖNORM B 1600 erfüllt bzw. nicht erfüllt sind. Dabei müßte für jeden einzelnen Gebäudeteil geklärt werden, ob bereits bei geringfügigen Abweichungen von den in der ÖNORM vorgegebenen Normmaßen, das gesamte Gebäude als nicht behindertengerecht einzustufen ist.

Solche Erhebungen wären äußerst langwierig und müßten selbstverständlich von entsprechend qualifizierten Personen (Baumeistern, Bausachverständigen) durchgeführt werden. Die Kosten für eine derartige Aktion müßten aus Versichertengeldern finanziert werden und wären nach unserem Dafürhalten, wirtschaftlich nicht vertretbar.

Anhand der, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, erhobenen Fakten kann jedoch gesagt werden, daß alle derzeit laufenden Bauvorhaben sowie alle Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten), die nach Inkrafttreten der ÖNORM B 1600 im Jahre 1977 begonnen wurden, im Rahmen der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Tragbarkeit (siehe Punkt 1.2 der ÖNORM), der ÖNORM B 1600 folgen bzw. entsprechen.

Die Sozialversicherungsträger sind bemüht, soweit es technisch machbar und finanziell tragbar ist, ihre Dienststellen und Gesundheitseinrichtungen laufend zu verbessern.

Zu Frage 6:

Das in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zustandegekommene Erhebungsergebnis beruht zu einem großen Teil auf der Selbsteinschätzung der einzelnen Sozialversicherungsträger. Eine durchgeführte grobe Schätzung zeigt, daß bereits annähernd die Hälfte aller Gebäude als behindertengerecht bezeichnet werden können. Eine genaue Quantifizierung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zu Frage 7:

Bezüglich des Erhebungsergebnisses wird auf die Stellungnahme zur Frage 5 verwiesen.

Wenn noch ein relativ großer Teil der Gebäude der Sozialversicherung als nicht behindertengerecht klassifiziert werden muß, liegt das vor allem daran, daß die betroffenen Gebäude zum Teil weit vor Einführung der ÖNORM B 1600 erbaut oder zuletzt vor Einführung der ÖNORM umgebaut wurden.

Die Versicherungsträger sind bemüht, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, ihre Bauten den Erfordernissen eines behindertengerechten Personenverkehrs anzupassen. In jenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die sich nicht im (ausschließlichen) Eigentum des Versicherungsträgers befinden, ist dies mangels Bereitschaft des Gebäudeeigentümers nicht immer möglich.

In allen jenen Bereichen, die derzeit nicht der ÖNORM entsprechen, werden von den Sozialversicherungsträgern besondere Anstrengungen unternommen, um behinderten und alten Menschen den Zugang zu ihren Dienststellen und Gesundheitseinrichtungen zu erleichtern. So wird z. B. bei einem nicht behindertengerechten Zugang bzw. fehlendem Lift, bei telefonischer Voranmeldung oder nach Drücken einer Verständigungsglocke, der Behinderte samt Rollstuhl von den anwesenden Mitarbeitern in den entsprechenden Raum getragen. Zum Teil werden auch sogenannte "Treppenkulis" (vollautomatische Treppensteiggeräte) eingesetzt. Dort wo es unmöglich ist den Behinderten in den gewünschten Bereich zu bringen, bemühen sich die jeweili-

gen Sachbearbeiter die Angelegenheit der Betroffenen unbürokratisch und an geeigneter Stelle zu erledigen.

Der Hauptverband wird in Zusammenarbeit mit den Versicherungsträgern versuchen, ein umfassendes Umgestaltungsprogramm für die nahe Zukunft zu entwickeln und alle kompetenten Behindertenorganisationen in Österreich einladen, mit der österreichischen Sozialversicherung in Diskussion zu treten um gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.

In bezug auf die im Einleitungstext der Anfrage genannte Rampe vor dem Eingang des "Hauses der Gesundheit" der Tiroler Gebietskrankenkasse wird darauf hingewiesen, daß die Steigung dieser Rampe mit 9 % zwar über dem allgemein empfohlenen Richtwert von 6 % liegt, daß aber laut Punkt 2.1.3. der ÖNORM B 1600 10 % und mehr Steigung zulässig sind, wenn einschlägige bauliche Vorkehrungen getroffen werden.

Der Generaldirektor:

TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE

DIREKTION

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Stubenring1
1010 Wien

EXPRESS

21.891/66-5 93 B/5 pag. 7

Innsbruck, 29.4.1993
Dir.Hei/Hö I-1/51

49/93

z. Fürstl. Mag. Zach

Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. SRB, Freunde und Freundinnen, betreffend das neuerbaute "Haus der Gesundheit" der Tiroler Gebietskrankenkasse (Nr. 4582/J); Einholung von Stellungnahmen

Bezug: Zl. 21.891/49-5/93

Mit. o.a. Erlaß wurde die Kasse aufgefordert, zur gegenständlichen Anfrage Stellung zu beziehen.

Zu den in der parlamentarischen Anfrage vermeintlich festgestellten "Mißstände", die es nicht gibt, und die vermutlich einem subjektiv und unsachlich recherchierten Zeitungsartikel vom 2. Februar 1993 (Beilage) entstammen, gibt die Kasse grundsätzlich und in der Folge im einzelnen nachstehende Stellungnahme ab:

Das neue Ambulatorium der Tiroler Gebietskrankenkasse (Zahnambulatorium und Physiotherapeutisches Ambulatorium) wurde am 11. Jänner 1993 in Betrieb genommen und entspricht voll den Erfordernissen nach zeitgemäßer Zweckmäßigkeit. Dabei wurden die neuesten Erkenntnisse und Vorschriften der Arbeitsmedizin und des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt. Die Benützbarkeit des Gebäudes ist in allen Bereichen ohne jedwede Einschränkung gewährleistet.

Die Ambulatorien sind zwischenzeitlich in allen Therapie- und Behandlungsbereichen auf Wochen ausgebucht.

- Das "Haus der Gesundheit" wurde auf Grundlage des Baubescheides Zl. VI-13276/1989-R vom 12.5.1990 planmäßig errichtet und seitens der Baubehörde über Ansuchen der Kasse im Dezember 1992 kollaudiert.

- Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung Zl. Abt.Vf - 264/31-50 vom 23.12.1992 wurde der Kasse die krankenanstaltenrechtliche Betriebsbewilligung (Beilage) für das neu errichtete Zahnambulatorium und für das Physiotherapeutische Ambulatorium erteilt.

- Die gem. § 27 Abs.1 und 4 und § 30 des ANSchG 1972 BGBl.Nr.234 i.d.F. des Gesetzes BGBl.Nr.650/1989 i.V.m. § 4 der Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem ANSchG, BGBl.Nr.116/1976, erforderliche Bewilligung wurde der Kasse mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung Zl. Vd-16.434/8 vom 14.1.1993 erteilt (Beilage).

  Diesem Bescheid ist zu entnehmen, daß das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck in seiner Stellungnahme nach mehreren Begehungen keine Auflagen erteilte.

- Darüberhinaus hat die Kasse unmittelbar nach Inbetriebnahme des neuen Kassenambulatoriums einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für behindertengerechte Baumaßnahmen (Magister Günter Porta/Telfs) eingeladen, zu überprüfen, ob die vorgegebenen organisatorischen Abläufe und die Einrichtungen des Hauses auch aus der Sicht behinderter Patienten entsprechen.

  Wie aus dem ebenfalls beiliegenden Bericht ersichtlich, ergaben sich lediglich geringfügige Ausstattungsmängel (z.B. Versetzen von Kleiderhaken, Ergänzungen in den Behinderten-WC´s, Beschriftungshinweise), die zwischenzeitlich zur Gänze behoben wurden.

Die in der parlamentarischen Anfrage aufgezeigten Mißstände werden wie folgt beantwortet:

Umkleidekabinen:

Aufgrund der Vorgaben des ärztlichen Leiters des Ambulatoriums für Physiotherapie, Herrn Univ.-Prof. Dr. Philadelphy, wurde beschlossen, im Massagebereich des Erdgeschoßes, anstelle von Umkleidekabinen ein platzsparendes System aus Sichtschutzvorhängen mit Kleiderablagen auszuführen, welches den Patienten die gleiche Intimsphäre wie eine Kabine gewährleistet und im übrigen dem üblichen Standard in Krankenanstalten (z.B. Landeskrankenhaus Innsbruck) entspricht.

Diese Art der Ausführung erweist sich auch in der Praxis gegenüber starren Kabinen für Rollstuhlbenützer sogar von Vorteil.

Im Massagebereich des 1. Untergeschoßes erfolgt die Behandlung der Patienten ausschließlich im Anschluß an eine vorhergegangene Hydrotherapie. Da sämtlichen Hydrotherapiebehandlungsräumen, Umkleidekabinen oder Vorbereitungsräume mit Umkleiden zugeordnet sind, in denen die Patienten während der gesamten

Behandlungszeit ihre Bekleidung verwahren können, sind in diesem Massagebereich keine eigenen Umkleidekabinen erforderlich.

Darüberhinaus verfügen alle Massageplätze über Sichtschutzeinrichtungen und zusätzliche Kleiderablagen, sodaß auch in Ausnahmefällen bei Umgehung von Hydrotherapieeinrichtungen eine ordnungsgemäße Umkleidemöglichkeit für die Patienten gegeben ist.

Tageslicht:

Schon bei der Planung wurde besonders darauf Bedacht genommen, möglichst alle Arbeits-, Behandlungs- und Wartebereiche großzügig mit Tageslicht zu versorgen.

Gemäß Baubescheid Pkt. 56 war seitens des Arbeitsinspektorates die ausreichende, natürliche Belichtung der ständig besetzten Arbeitsplätze durch Bemessung der Fensterflächen im Ausmaß von 1/10 der jeweiligen Bodenfläche dieser Bereiche vorgeschrieben.

Im gegenständlichen Fall werden die von amtswegen vorgeschriebenen Werte beim Anmeldeschalter des Ambulaotriums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im 1. Obergeschoß um 118 %, bei allen Zahnordinationen im 1. und 2. Obergeschoß um 49 % und mehr überschritten.

Der Anmeldeschalter für das Zahnambulatorium im 1. Obergeschoß befindet sich zur Gänze im Fensterbereich.

Der Anmeldeschalter für das Ambulatorium für Physiotherapie im Erdgeschoß ist aus organisatorischen und klimatischen Gründen im rückwärtigen Teil der Foyer- und Wartezone integriert und wird über diese von vorne natürlich belichtet.

Zusätzlich wird der Schalterbereich von der Rückseite über eine Ganzglastüre aus dem angrenzenden Sekretariat natürlich belichtet.

Aufgrund gesicherter Erkenntnisse aus dem Krankenhaus-, Büro- und Schulbau reicht der Tageslichteinfluß mindestens 7,5 m in die Raumtiefe und erreicht somit den gesamten Arbeitsbereich des Anmeldeschalters. Die nachgewiesene Nettoglasfläche von 22,59m2 überschreitet die behördliche Vorschreibung um 64 %!

Allfällig auftretende Tageslichtdefizite infolge Schlechtwetter, Bewölkung oder Dämmerung. sind - wie allgemein üblich - durch die vorhandenen Kunstlichtinstallationen in der Decke auszugleichen.

Behindertengerechte Ausführung - Rollstuhlbenützung:

Grundsätzlich wurde das "Haus der Gesundheit" so geplant, ausgeführt und ausgestattet, daß behinderte Menschen und Rollstuhlbenützer alle Behandlungsräume, Wartezonen. WC-Anlagen, Duschen, Aufzüge, Garagenabstellplätze etc.,problemlos im Sinne der ÖNORM B 1600 erreichen können.

4

Aus organisatorischen und räumlich zwingenden Gründen wurden jedoch im Hinblick auf die relativ geringe Anzahl von Rollstuhlbenützern darauf verzichtet, alle Kabinenzugänge in Rollstuhlbreite auszuführen. Als Ersatz für diese notwendigen Maßnahmen wurden jedoch eigene rollstuhlgerechte Zugänge zu den Behandlungsbereichen geschaffen.

Für überbreite Rollstühle, z.B. mit Elektroantrieb, stehen hauseigene Rollstühle während der Behandlungszeit zur Verfügung.

Gebäudezugänge (Rampe):

Um die zum Teil im 1. Untergeschoß liegenden Behandlungsräume des Ambulatoriums für Physiotherapie ebenfalls mit Tageslicht versorgen zu können, mußte das Eingangsniveau gegenüber dem Gehwegniveau am Klara-Pölt-Weg angehoben werden.

Die Höhendifferenz zwischen dem Gehweg und Eingang wird mittels einer 3,90 m breiten Aufgangsrampe gemäß genehmigtem Baubescheid überwunden.

Aufgrund der beengten Bauplatzverhältnisse und unter maximaler Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Weglänge ergibt sich eine gemäß TBV § 105 und ÖNORM B 1600, 1. Teil, Pkt. 2.5, zulässige Steigung von 9 %.

Die Rampe ist weiters entsprechend den vorzitierten Bestimmungen beidseitig mit zwei übereinanderliegenden Handläufen sowie einem rutschfesten und beheizbaren Belag ausgestattet.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, über die Tiefgarage alle Bereiche des Ambulatoriums mittels der behindertengerecht ausgestatteten Aufzüge stufenlos zu erreichen.

Desweiteren wird auf die Ausführungen des gerichtlich beeideten Sachverständigen für behindertengerechte Baumaßnahmen, Mag. Günter Porta, verwiesen.

Abschließend erlaubt sich die Kasse zu bemerken, daß sie sich ihren besonderen Verpflichtungen als Sozialversicherungsträger eine behindertengerechte Einrichtung zu schaffen bewußt war. Die in der Anfrage aufgelisteten "Mißstände" sind nicht vorhanden.

TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE

Der leitende Angestellte:

(Dkfm. Heinz Öhler)

TIROLER GEBIETSKRANKENKASSE 2

Der Obmann:

(Franz Fuchs)

Anlagen

15) Tiroler Tageszeitung, 2.2.93.

Bei einem Lokalaugenschein wurde geprüft, ob jede Kritik der Patienten und Mitarbeiter gerechtfertigt ist.

Eng, dunkel, zuwenig diskret? – Nicht alle mit dem „Haus der Gesundheit" glücklich

INNSBRUCK. Nicht alle Patienten und Mitarbeiter sind vom Ambulatorium für Physikotherapie im neuen „Haus der Gesundheit" begeistert. Und das, obwohl die Führungsspitze der Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) wahre Lobeshymnen anstimmt, wenn es um die räumlichen Gegebenheiten geht. Die Behandlungsräume seien zu eng, trotz Fenster brauche man künstliches Licht und bei den Massageplätzen fehlten Umkleidekabinen, bemängeln Kritiker. Tatsachen oder Miesmacherei?

„Diese Beschwerden sind aus der Luft gegriffen", beschwichtigt Prof. Dr. Günther Philadelphy, Leiter des Ambulatoriums für Physikotherapie der TGKK. „Ich bin mit der Planung des Architekten sehr zufrieden." Auch die Kritik an den zu eng bemessenen Massagekojen läßt Philadelphy nicht gelten: „Masseur und Patient haben genügend Bewegungsfreiheit. Aber natürlich: Ausweiten könnte man alles." Dasselbe gilt auch für die Besprechungszimmer des Professors und eines zweiten Arztes, die ein Patient angesichts ihrer Größe als „Besenkammerlen" bezeichnete. „Ich finde es ausreichend", zeigt sich Philadelphy genügsam.

Anders urteilt eine Patientin, die „ein gewisses Maß an Diskretion" vermißt, weil sie sich neben dem Massagetisch entkleiden muß. „Zwei kleine Aluhaken, ein kleiner Spiegel und ein Drehhocker – das ist alles, was dem Patienten zur Verfügung steht. In jedem Strandbad gibt es Umkleidekabinen mit stabilen Sitzbänken. Drehhocker sind für Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sind, unzumutbar." In diesem Punkt mußten TGKK-Direktor Heinz Öhler und Obmann Franz Fuchs der Patientin zustimmen. Sie wollen beraten, wie man Abhilfe schaffen kann. Man habe wegen der Diebstahlsgefahr auf Kabinen verzichtet. Jetzt habe der Patient seine Wertsachen im Blick.

Weiters wurde kritisiert, daß zuwenig Tageslicht in die Behandlungsräume käme. Philadelphy winkt ab: „In der Innsbrucker Klinik sind alle Physikotherapieräume ohne Fenster. Hier bestanden wir auf lichtdurchflutete Räume. Das wurde auch gut gelöst – trotz einiger Pullaugen, die sich der Architekt ausgedacht hat.

Die Gänge im „Haus der Gesundheit" sind hell, freundlich und groß. Dennoch fällt auf bei einem Rundgang auf, daß jene Mitarbeiterinnen, die hinter dem Anmeldeschalter sitzen, ohne Fenster auskommen müssen.

Richtig ist, daß Rollstuhlfahrer nicht in alle Behandlungsräume und Umkleidekabinen (z. B. Elektrotherapie) hineinkommen, vor allem dann nicht, wenn ihre Rollstühle breiter sind. Mag. Günther Porta aus Telfs, Sachverständiger für behindertengerechtes Bauen, ist dennoch begeistert: „Das Ambulatorium bietet für jeden dieser Zugänge Alternativlösungen. Zudem gibt es eigene Behandlungsplätze für Behinderte." Das „Haus der Gesundheit" ist seiner Ansicht nach ein architektonisch gut gelungenes Gebäude. Einziger Wermutstropfen: Die Rampe zum Eingang ist nicht nur lang, sondern mit ihrer neunprozentigen Steigung auch sehr steil.

Schließlich noch ein Hinweis für Patienten, die mit ihrem Pkw in die Tiefgarage (Einfahrt Universitätsstraße) einfahren wollen: Wegen der Einbahnregelung ist die Garageneinfahrt nicht auf der rechten sondern auf der linken Seite – für viele „Gewohnheitstiere" verwirrend.

SUSANNA BERGER

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt.Vf-Zl.: 264/31-50

A-6010 Innsbruck, am 23.12.1992
Tel. 0512/508, Durchwahl Klappe 881
FAX 0512/508595
Sachbearbeiter Dr. Fuss/Wie
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Tiroler Gebietskrankenkasse
Direktion
-8. JAN 1993
Dir.-Stv. Heiseler

Betreff: Tiroler Gebietskrankenkasse;
Erteilung der krankenanstaltenrechtlichen Betriebsbewilligung für das neu errichtete Zahnambulatorium und das Physikotherapeutische Ambulatorium

VA. informiert. aa.

Bescheid

Spruch

Die Landesregierung entscheidet wie folgt:

Dem Antrag der Tiroler Gebietskrankenkasse vom 6. Oktober 1992 auf Erteilung der Betriebsbewilligung für das an den neuen Standort 6020 Innsbruck, Dreiheiligenstraße 2 (nunmehr: Klara-Pölt-Weg 8) verlegte Zahnambulatorium und das auf den gleichen neuen Standort verlegte Physikotherapeutische Ambulatorium wird gemäß § 4 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl.Nr. 5/1958, Folge gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 lit. c Tir.KAG wird die Betriebsbewilligung für das Zahnambulatorium und das Physikotherapeutische Ambulatorium am alten Standort 6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2, zurückgenommen.

Die Betriebsbewilligung wird unter Vorschreibung nachstehender Auflage erteilt: Zur Hintanhaltung allfälliger hygienischer Probleme ist das Zahnambulatorium und das Physikotherapeutische

./.

Ambulatorium alljährlich in den Sommermonaten und in den Wintermonaten jeweils einer hygienischen Überprüfung durch eine fachlich kompetente Stelle zu unterziehen, wobei sich diese hygienischen Kontrollen insbesondere auf Wasserproben und Abklatschproben zu beziehen haben.

Die Bestellung von Herrn Univ.Prof.Dr. Günther Philadelphy, Facharzt für Unfallchirurgie, zum ärztlichen Leiter des Physikotherapeutischen Ambulatoriums und von Herrn Prim.Dr.med. Elmar Favero, Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, zum ärztlichen Leiter des Zahnambulatoriums wird gemäß § 11 Abs. 5 Tir.KAG genehmigt.

Die mit Schreiben der Tiroler Gebietskrankenkasse vom 6. Oktober 1992 vorgelegten Anstaltsordnungen für das Zahnambulatorium und für das Physikotherapeutische Ambulatorium werden gemäß § 10 Abs. 4 Tir.KAG genehmigt. Die Anstaltsordnungen sind im Eingangsbereich des Ambulatoriumsgebäudes (Anmeldung) an gut sicht- und lesbarer Stelle anzubringen. Allen in den Ambulatorien tätigen Personen sind die Dienstobliegenheiten zur Kenntnis zu bringen; dabei ist auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht nach § 14 Tir.KAG besonders hinzuweisen.

Kosten

Gemäß TP. 36 der Anlage zur Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1990, LGBl.Nr. 31, sind für die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb der Ambulatorien je Betriebsraum (Ordinations-, Schlaf- und Tagesräume für Patienten) S 90,-- insgesamt somit für 76 Betriebsräume S 6.840,-- zu entrichten.

./.

Gemäß § 1 Abs. 1 lit. b der Landeskommissionsgebührenverordnung 1969, LGBl.Nr. 16, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 26/1981, sind für die mündliche Verhandlung vom 15.12.1992 in der Dauer von 5/halben Stunden S 1.875,-- (3 Amtsorgane, S 125,-- für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan) zu entrichten.

Die Abgaben und Gebühren in der Höhe von insgesamt S 8.715,-- sind mittels beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 6 Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Begründung

Mit Bescheid der Landesregierung vom 6.2.1990, Zl. Vf-264/21-50, wurde der Tiroler Gebietskrankenkasse die Genehmigung zur Verlegung des Zahnambulatoriums und des Physikotherapeutischen Ambulatoriums vom bisherigen Standort 6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2, auf den

./.

neuen Standort 6020 Innsbruck, Dreiheiligenstraße 2, erteilt. Der neue Standort trägt nunmehr die Adresse 6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 8.

Bei der mündlichen Verhandlung am 15.12.1992 wurde festgestellt, daß das neue Ambulatoriumsgebäude ("Haus der Gesundheit") fertiggestellt und die beiden Ambulatorien betriebsbereit sind. Die Betriebsanlagen wurden plan- und beschreibungsgemäß ausgeführt. Die Vertreter der Ärztekammer für Tirol und der Österreichischen Dentistenkammer haben gegen die Inbetriebnahme keine Einwendungen erhoben. Zur rechtlichen Klarstellung wurde gleichzeitig mit der Erteilung der Betriebsbewilligung der Ambulatorien für den neuen Standort die Betriebsbewilligung für die beiden Ambulatorien am alten Standort zurückgenommen.

Die beiden bisherigen ärztlichen Leiter üben ihre Funktion auch am neuen Standort aus. Ein Anstaltshygieniker und ein Technischer Sicherheitsbeauftragter wurden bestellt. Gegen die vorgelegte Anstaltsordnung bestehen keine Bedenken. Die personelle und gerätemäßige Ausstattung entspricht den medizinischen Erfordernissen. Die 23 Zahnbehandlerstühle sind mit Amalgamabscheidern ausgerüstet. Die gefährlichen Sonderabfälle werden nach den Angaben der Antragstellerin ordnungsgemäß entsorgt, die Meldung an den Landeshauptmann nach § 4 der Abfallnachweisverordnung wurde erstattet. Gegen die Erteilung der Betriebsbewilligung bestehen keine Bedenken.

Im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung von Personal und Patienten durch kontaminierte Aerosole (Legionellen, Pseudomonaden) wurde eine entsprechende krankenhaushygienische Auflage in den Bescheid aufgenommen.

./.

Ergeht an:

Tiroler Gebietskrankenkasse, 6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2, unter Anschluß einer mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Anstaltsordnungen, mit RSb.

Für die Landesregierung

(Dr. Fuss)

Nachrichtlich an:

1. Ärztekammer für Tirol, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7
2. Österreichische Dentistenkammer, 1014 Wien, Kohlmarkt 11
3. Abteilung Vc, im Hause
4. Abteilung Vd, im Hause
5. Abteilung Umweltschutz, im Hause
6. Stadtmagistrat Insbruck, Stadtphysikat
7. Stadtmagistrat Innsbruck, Baupolizei
8. Kammer der gewerblichen Wirtschaft, 6020 Innsbruck, Meinhardstraße 12
9. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Krankenanstaltenkartei, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, unter Anlage einer Ablichtung der Anstaltsordnung

Amt der Tiroler Landesregierung
Vd- 16.434/8

Innsbruck, am 14. 1. 1993
Sachbearb.: Mag. Tschon
Tel.Nr. 0512-508/315

Betreff: Tiroler Gebietskrankenkasse;
Zahnambulatorium und Physikotherapeutisches Ambulatorium; Bewilligung nach dem ANSchG

BESCHEID

Der Landeshauptmann von Tirol entscheidet über den Antrag der Tiroler Gebietskrankenkasse, Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck, vom 6. 10. 1992 auf Erteilung der Betriebsbewilligung nach dem ANSchG für den Betrieb des Zahnambulatoriums und des Physikotherapeutischen Ambulatoriums im Standort 6020 Innsbruck, Dreiheiligenstraße 2, wie folgt:

A. Gemäß § 27 Abs. 1 und 4 und § 30 des ANSchG 1972, BGBl.Nr. 234 i.d.F. des Gesetzes BGBl.Nr. 650/1989, i.V.m. § 4 der Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem ANSchG, BGBl.Nr. 116/1976, wird die Bewilligung zum Betrieb des Zahnambulatoriums und des Physikotherapeutischen Ambulatoriums in 6020 Innsbruck, Dreiheiligenstraße 2, nach Maßgabe der vorgelegten Betriebsbeschreibung erteilt.

B. Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß Tarifpost 442 lit.c der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24, i.d.F. der Verordnung BGBl.Nr. 235/1984, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 400,-- mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung oder beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich oder - nach Maßgabe der bei der gewählten Einbringungsbehörde vorhandenen technischen Mittel - telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer

anderen technisch möglichen Weise (z.B. Telekopie) einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist mit S 120,-- zu vergebühren, allfällige Beilagen mit S 30,--, höchstens mit S 180,--.

Begründung

Mit Schreiben vom 6. 10. 1992 hat die Tiroler Gebietskrankenkasse um Erteilung der Betriebsbewilligung nach dem ANSchG für das Zahnambulatorium und das Physikotherapeutische Ambulatorium im Standort Innsbruck, Dreiheiligenstraße 2, angesucht. Mit Bescheid vom 6. 2. 1990, Zl. Vf-264/21-50/Fs, hat die Tiroler Landesregierung die krankenanstaltenrechtliche Errichtungsbewilligung, mit Bescheid vom 23. 12. 1992, Zl. Vf- 264/31-50, die krankenanstaltenrechtliche Betriebsbewilligung für das Zahnambulatorium und das Physikotherapeutische Ambulatorium erteilt.

Das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk in Innsbruck gab in der Stellungnahme vom 18. 12. 1992, Zl. 1940/127-14/92/Jo, an, daß eine Begehung der gegenständlichen Ambulatorien im Zuge des krankenanstaltenrechtlichen Verfahrens ergeben habe, daß für die Bewilligung nach dem ANSchG seitens des Arbeitsinspektorates keine Auflagen erforderlich seien.

Da daher aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes keine Bedenken gegen den Betrieb des Zahnambulatoriums und des Physikotherapeutischen Ambulatoriums bestehen, war die beantragte Bewilligung zu erteilen.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 27 Abs. 5 des ANSchG unbedingt notwendige Maßnahmen von der Behörde aufzutragen sind, wenn sich in einem Betrieb nach rechtskräftig erteilter Betriebsbewilligung zeigt, daß den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer nicht in ausreichendem Maß entsprochen wird.

Ergeht an:

1. Tiroler Gebietskrankenkasse, z.Hd. Herrn Obmann Friedrich Dinkhauser, Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck, unter Anschluß eines Erlagscheines,
2. Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzlerstraße 43a, 6020 Innsbruck;

Nachrichtlich an:

3. Stadtmagistrat Innsbruck, 6010 Innsbruck,
4. Abteilung Vf, im Hause.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Tschon

F.d.R.d.A.:

Amt der Tiroler Landesregierung
Vd– 16.434/10

Innsbruck, am 24. März 1993
Sachbearb.: Mag. Claudia Tschon
Tel.Nr. 0512–508/315

Tiroler Gebietskrankenkasse
Direktion
Eingang am 29. MRZ 1993
Dion:
Zugewiesen an:

Betreff: Tiroler Gebietskrankenkasse;
Zahnambulatorium und Physikotherapeutisches Ambulatorium; Bewilligung nach dem ANSchG

MITTEILUNG

In oben genannter Angelegenheit wird mitgeteilt, daß der Bescheid vom 14. 1. 1993, Zl. Vd–16.434/9, am 9. 2. 1993 in Rechtskraft erwachsen ist.

Ergeht an:

1. Tiroler Gebietskrankenkasse, z.Hd. Herrn Obmann Friedrich Dinkhauser, Klara–Pölt–Weg 2, 6020 Innsbruck,
2. Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzlerstraße 43a, 6020 Innsbruck;

Nachrichtlich an:

3. Stadtmagistrat Innsbruck, 6010 Innsbruck,
4. Abteilung Vf, im Hause.

F.d.R.d.A.:

Für den Landeshauptmann:
Mag. Tschon

Leiter der Bau- und Rechtsabteilung
der Marktgemeinde Telfs
gerichtlich beeideter Sachverständiger
für behindertengerechte Baumaßnahmen
Mag. Porta Günter
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6410 Telfs

Tiroler Gebietskrankenkasse
Direktion
Eingang am
- 1. FEB. 1993
Zl.:
Zugewiesen an:

An die
Tiroler Gebietskrankenkasse
z.Hd. Hr. Dir. Heiseler
Klara-Pölt-Weg 2
6020 Innsbruck

Telfs, 1993-01-29

Betreff: Besichtigung - Haus der Gesundheit - Bericht

Sehr geehrter Herr Dir. Heiseler!

Unter Bezugnahme auf die Besichtigung vom 22.1.1993 bei dem im Betreff angeführten Objekt bei dem Sie selbst, sowie der planende Architekt, die beiden zuständigen Primarärzte sowie ein Herr der Verwaltung zugegen waren teile ich Ihnen zusammenfassend aus meiner Sicht als Sachverständiger folgendes mit:
Prinzipiell kann das gegenständliche Objekt als behindertengerecht angesehen werden.
Die derzeit noch vorhandenen Mängel die meinerseits aufgezeigt wurden, betreffen z.B fehlende Haltegriffe in den extra dafür vorgesehenen Behindertentoiletten sowie entsprechende Beschilderungen in der Tiefgarage. Diese sowie einige weitere kleine Mangel wurden vom anwesenden Hausverwalter aufgeschrieben und sollen wie zugesagt raschest erledigt bzw. adaptiert werden.
Es ist meinerseits auch als ausreichend anzusehen, daß zu jeder Station bzw. Abteilung ein eigener behindertengerechter Zugang und zumindest eine behindertengerechte Umkleidekabine vorhanden ist.
Als einziger Problempunkt eines nicht behebbaren Mangels ist der Zugang im Ergeschoß vom Klara-Pölt-Weg aus anzusehen. Die vorhandene Rampe mit einem Längsgefälle von ca. 9% müßte gemäß der derzeit geltenden ÖNORM B 1600 Teil 1 auf Grund ihrer Länge durch ein Zwischenpodest von mindestens 1,20 Meter Länge unterbrochen sein.

Zudem wäre meiner Meinung nach zusätzlich zur Rampe auch ein Stiegenzugang notwendig, da das Begehen von Rampen für Behinderte mit Gleichgewichtsstörungen Probleme bereiten kann.
Allerdings muß festgehalten werden, daß im vorliegenden Fall der gesamte Zugang einen Kompromiß darstellt, da der vorhandene Höhenunterschied zwischen dem Erdgeschoßniveau und dem angrenzenden Zugangsweg (Klara-Pölt-Weg) dadurch entstand, daß das Kellergeschoß, in welchem Therapieräume untergebracht sind, höhenlagemäßig so konzipiert ist, daß in dem aus dem Gelände herausragenden Teil ein Fensterband und damit eine entsprechende natürliche Belichtung integriert werden konnte. Auch die Steilheit der Rampe und das nicht vorhanden sein eines Zwischenpodestes entstanden durch den vorhandenen geringen Abstand zwischen dem Gebäude selbst und dem angrenzenden Zugangsweg.
Wenn man nun aber bedenkt, daß es sich bei dem angrenzenden Klara-Pölt-Weg wirklich nur um einen Zugangsweg handelt und sämtliche Patienten, die von auswärts bzw. einem anderen Stadteil von Innsbruck mit dem eigenen PKW oder mit einem Rettungsfahrzeug kommen, natürlich über die Tiefgarage und damit einen komplett behindertengerechten Zugang verfügen, so ist meiner Ansicht nach die vorbeschriebene Zugangsrampe im Erdgeschoß als tolerierbar anzusehen. Die Benützung von öffentlichen Verkehrmitteln ist für schwerer Behinderte ohnedies nicht möglich, da diese derzeit den entsprechenden Anforderungen keinesfalls entsprechen.
Abschließend sei noch bemerkt, daß die derzeit im Entwurf befindliche neue ÖNORM ein Zwischenpodest bei einer Rampe erst bei einer Länge ab 10 Metern und auch das vom Salzburger Baumeister Lettner Felix herausgebrachte Handbuch "Rollstuhlgerecht planen, bauen, einrichten" das in ganz Österreich bei den entsprechenden Sachverständigen Anerkennung gefunden hat, überhaupt erst ein Zwischenpodest bei einer Rampenlänge von über 15 Metern vorsieht. Die gegenständliche Rampe liegt mit Ihrer Länge unter beiden vorangeführten Angaben (ca. 8 Meter).

Der Sachverständige

Mag. Porta Günter
Gerichtlich beeideter Sachverständiger
für behindertengerechte Baumaßnahmen
Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Pl. 3
Tel. 62 64 092 od. 0663 785 73 03

www.parlament.gv.at